

## **Vergabe- und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern des Unterstützungsfonds Kremsmünster**

(GR – Beschluss vom 2. Juli 2020)

### **Präambel**

Unter Spende wird die freiwillige Geld- oder Sachleistung verstanden, die ohne eine Gegenleistung, aber zweckgebunden, erbracht wird. Spenden, die dem Unterstützungsfonds Kremsmünster gewidmet werden stehen Kremsmünsterern/innen zur Verfügung, die in eine akute finanzielle Notsituation geraten sind, welche eine rasche und unbürokratische Hilfe erfordert.

### **Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Darunter werden Notsituationen verstanden, in die Personen unverschuldet und unvorhergesehen geraten können (Erkrankung, Arbeitsplatzverlust.....). In diesen besonderen Lebenslagen ist eine rasche und unkomplizierte Hilfe durch die Gemeinde zu gewährleisten. Gefördert werden Personen mit Mindestsicherung bzw. Existenzminimum. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht vor allem in der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung und der medizinischen Versorgung.

### **Mittel des Unterstützungsfonds**

- Der Unterstützungsfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.
- Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

### **Verwaltungsrichtlinien**

- Für das Konto bei der Sparkasse OÖ, Filiale Kremsmünster, IBAN: AT33 2032 0226 0000 0298, BIC: ASPKAT2LXXX, ist primär der Bürgermeister zeichnungsberechtigt.
- Jede Behebung benötigt jedoch eine mündliche Legitimation durch die Obfrau/den Obmann des Sozialausschusses.
- Die Mitglieder des Sozialausschusses werden einmal jährlich über die Vergabe der Mittel informiert.

## **Gewährung von Mitteln**

- Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form bei der Marktgemeinde Kremsmünster eingebracht werden.
- Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 100,-- obliegt dem Bürgermeister/der Obfrau des Sozialausschusses/dem Obmann des Sozialausschusses/der Sachbearbeiterin des Sozialausschusses (einzeln).
- Ab einer Höhe von € 100,-- entscheidet der Bürgermeister gemeinsam mit der Leitung des Sozialausschusses.
- Prüfung der Angaben und der beigebrachten Unterlagen durch die Sachbearbeiterin der Gemeinde und Obfrau/Obmann des Sozialausschusses.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin füllt das Formular wahrheitsgetreu aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Falsche Angaben oder das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen können die Einstellung bzw. Rückforderung bewirken.
- Die Hilfestellung ist nur dann zu gewähren, wenn keine andere Möglichkeit zur Hilfe besteht.
- Finanzielle Unterstützungsleistungen erfolgen in Form von „Kremsmünsterer Gutscheinen“ oder Bargeld zur Zahlung von dringend anstehenden Zahlungen wie Miete, Strom, Schulgeld usw., wobei seitens der Marktgemeinde Kremsmünster jedoch getrachtet werden sollte, dass die Unterstützung direkt an den Gläubiger überwiesen wird und kein Bargeld an den Hilfesuchenden/die Hilfesuchende ausbezahlt wird.
- Anträge können mehrmals gestellt werden – maximaler Gesamtbetrag € 500,--.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Unterstützungsfondsgenusses besteht nicht.

Gerhard Obernberger  
Bürgermeister